



Bleibtreustraße 5 | 10623 Berlin

Ausschuss für Gesundheit PA 14  
Unterausschuss Pandemie  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14-2)3(1)**  
gel ESV zur öffentl. Anh. am  
06.05.2021 - Impfpriorisierung  
04.05.2021

**Juristische Fakultät**

**Prof. em. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis**  
Rechtsanwalt | Of Counsel

**Postanschrift:**

Bleibtreustraße 5  
10623 Berlin  
Telefon +49 [30] 6481947

ulrich.battis@googlemail.com

## **Stellungnahme zur Anhörung**

### **des Unterausschusses Pandemie**

**Datum:**

03.05.2021

1. Gerechtigkeit ist das principium juris (H.J. Wolff). Aber im Rechtsstaat bestimmen die geltenden Gesetze einschließlich der Grundrechte, das Handeln von Verwaltung und Justiz.
2. Die Aussage: „Es gibt kein Grundrecht auf Party“ ist verfassungsrechtlich falsch. Art. 2 Abs. 1 GG schützt die Allgemeine Handlungsfreiheit. Diese schließt „Party machen“ ein.
3. Im Beschluss vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18) zum Klimaschutzgesetz hat das Bundesverfassungsgericht eindrucksvoll aus Grundrechten abgeleitet, die Pflicht des Staates „grundrechtsgeschützte Freiheit über die Zeit“ sicherzustellen.
4. Aus Art. 12 Abs. 1 sowie u.U. aus Art. 14 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG folgt das Recht eines Gewerbetreibenden seinen Betrieb nur für nicht mehr infektiöse Geimpfte zu öffnen. Im Klimaschutzbeschluss hat das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung von Art. 14 GG erneut unterstrichen.
5. Die Aussage ein bestehendes Restrisiko verbiete die Wiederherstellung der Freiheitsrechte von Geimpften ist falsch. Der Begriff Restrisiko bezeichnet gerade ein Risiko, das der Ausübung von Grundrechten nicht entgegenstehen darf.

6. Ein Restrisiko ermächtigt den Staat nicht zu Gefahrenabwehr und Risikovorsorge. Ein Restrisiko ist hinzunehmen.
7. Die Debatte um Privilegierung und Grundrechtsauübung ist irreführend. Geeignete, erforderliche und angemessene Beschränkungen der Allgemeinen Handlungsfreiheit und der Freizügigkeit, insbesondere Mobilitätsbeschränkungen, unterliegen verfassungsrechtlicher Kontrolle.
8. Auf emotionale und politische Brisanz gestützte Zweckmäßigkeitserwägungen rechtfertigen nicht die Fortdauer von Eingriffen in Grundrechte.
9. Die Grundrechtsausübung darf nicht durch schikanöse Verfahrens- und Kontrollausübung verzögert werden.
10. Die Anordnung und Durchsetzung von Grenzkontrollen sind primär unionsrechtlich zu beurteilen.